

Merkblatt der PLK

Berechnung Zuschlag bei Überstundenarbeit

1. Regelung in Art. 44.2 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages im Schweizerischen Isoliergewerbe (nachfolgend GAV Isoliergewerbe)

44.2 Überstunden sind durch Freizeit gleicher Dauer zu kompensieren. Ist eine Kompensation aus betrieblicher Sicht nicht möglich, sind die Überstunden mit einem Zuschlag von 25% auszuzahlen. Überstundenguthaben können im Rahmen von Art. 28.6 GAV auf eine nachfolgende Kalenderperiode übertragen werden.

2. Berechnung des Überstundenzuschlags

Gemäss PLK-Praxis wird, gestützt auf die Lehre und bundesgerichtliche Rechtsprechung¹, – sofern vertraglich nichts anderes geregelt ist – bei einer Kompensation der Überstunden durch Geldleistung der Zuschlag von 25 % auf dem Grundlohn nebst dem Anteil für den 13. Monatslohn (8.33 %) addiert. Die Ferien- und Feiertage sind bei der Berechnung des Überstundenzuschlags demzufolge nicht zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel:

	Pro Monat	Pro Stunde
Grundlohn (Umrechnung in Std.) 4'750.- dividiert durch 173.3	4'750.-	27.41
+ Anteil 13. Monatslohn (8.33%)	+ 395.68	+ 2.28
Zwischentotal	= 5'145.68	= 29.69
+ Überstundenzuschlag (+ 25%)	+ 1'286.42	+ 7.42

3. Weitere Hinweise

Auf ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers und im Einverständnis mit dem Arbeitgeber kann die Auszahlung von Überstunden innerhalb der 200 Stunden gemäss Art. 28.6 ohne Zuschlag von 25 % erfolgen. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten.

V / 14.05.2018

¹ vgl. STREIFF, VON KAENEL, RUDOLPH, Arbeitsvertrag Praxiskommentar zu Art. 319-362 OR, 7. Auflage, Schulthess Juristische Medien AG 2012, zu Art. 321c, N. 12, S. 235 mit weiteren Hinweisen und BGE 4C.424/1999 vom 20.03.2000, E. 8)